

Liechtensteiner Volkssblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Donnerstag, 16. Januar 1975

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 7

Lockerung der Kreditbegrenzung!

Wohnungsbau generell ausgenommen - Mehr Verantwortung für die Banken

Gestern Dienstag ist eine neue Verordnung im Rahmen der Konjunkturmassnahmen in Kraft getreten. Mit Rücksicht auf die Lage im Baugewerbe erfolgt mit dieser Verordnung eine gezielte Lockerung der Vorschriften über die Kreditbegrenzung.

Der staatlich geförderte Bau von Eigenheimen und von Wohnungen im Stockwerkeigentum wird generell von der Kreditbegrenzung ausgenommen. Darüber hinaus können Kredite für drei Kategorien von der Kreditbegrenzung befreit werden:

- für die Ausarbeitung von Projekten bis zur Baureife
- für den nicht-luxuriösen Wohnungsbau

Die Finanzvorlagen vom 2. März:

Sach- Abstimmung

Am Freitag, den 28. Februar und am Sonntag, den 2. März werden die Stimmbürger unseres Landes über zwei Finanzvorlagen zu entscheiden haben: einmal über eine Abänderung des Steuergesetzes und zum zweiten über eine mässige Kürzung des Finanzausgleiches zwischen Staat und Gemeinden. Beide Gesetze verfolgen das gleiche Ziel: sie sollen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen des Landes beitragen. Die Regierung hat schon bei der Ueberweisung der beiden Vorlagen an den Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beantragt. Der Bürger soll endgültig darüber entscheiden, mit welchen Mitteln der gemeinsame Kampf gegen die inflationäre Entwicklung des Staatshaushaltes weitergeführt werden soll. Man wird die Entscheidung des Bürgers anerkennen und die Konsequenzen daraus ziehen müssen, wie immer sie ausfällt. Nachdem jeder Liechtensteiner in die Verantwortlichkeit über unsere Staatsfinanzen miteinbezogen wird, muss man ihm auch die entsprechenden Informationen zukommen lassen, damit er jene Entscheidung treffen kann, die er letztlich für richtig hält. Verhängnisvoll aber wäre es, wenn aus der Sachabstimmung am 2. März ein Politikum im alten liechtensteinischen Sinne gemacht würde, indem beispielsweise gezielte Fehlinformationen ausgegeben werden, die den Stimmbürger verwirren. So kann man beispielsweise nicht von der unerwünschten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer sprechen, ohne dabei auch zu sagen, dass der Bürger mit diesem kleinen Opfer, das man ihm abverlangt, gleichzeitig auch eine Erhöhung der Coupon- und Ertragssteuer bei juristischen Personen auslöst, welche ihn selbst kaum trifft, Land und Gemeinden aber ein Mehrfaches dessen einbringt, was wir Liechtensteiner selbst bezahlen müssen.

● für Bauten der Infrastruktur.

Die Ausarbeitung von Projekten bis zur Baureife wurde in diese Verordnung aufgenommen, um zu verhindern, dass der Planungssektor des Baugewerbes (Architekten, Ingenieure) der Gefahr ausgesetzt wird, auf eine Kapazitätsgrenze abzusinken, die weit unter einem möglichen Gleichgewichtsniveau liegt. Die Bestimmungen über den nicht-luxuriösen Wohnungsbau entsprechen den in der Schweiz geltenden Vorschriften und müssen aufgrund der Harmonisierungsbestrebungen auch in Liechtenstein Anwendung finden. Als Bauten der Infrastruktur gelten insbesondere solche für die Wasser- und Energieversorgung, für den Umweltschutz, für Gesundheit und Fürsorge sowie Erziehung und Bildung.

Die Freistellung von der Kreditbegrenzung fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Volkswirtschaft und hat insbesondere nach dem Kriterium der Dringlichkeit des Vorhabens zu erfolgen. Wesentlich bleibt, dass die Freistellung eines Projektes noch keine Garantie für die Finanzierung einschliesst. Es

muss eine Bank den entsprechenden Kredit gewähren. Den Banken fällt somit in diesem Verfahren eine erhöhte Verantwortung zu.

Die neueste Verordnung der Regierung, die vom 15. Januar datiert, hat folgenden Wortlaut:

Wohnbauten, die gemäss Gesetz vom 18. November 1964 über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl. 1965 Nr. 1, mit Novellen sowie gemäss Gesetz vom 21. Dezember 1967 über die Förderung des Baues oder Erwerbs von Wohnungen in Stockwerkeigentum, LGBl. 1968 Nr. 5, vom Staat gefördert werden, sind generell von der Kreditbegrenzung ausgenommen. Kredite für die Ausarbeitung von Projekten bis zur Baureife, für den nicht luxuriösen Wohnungsbau sowie für Bauten der Infrastruktur können auf Gesuch hin von der Kreditbegrenzung befreit werden.

Nicht-luxuriös ist der Wohnungsbau, dessen Kosten, einschliesslich derjenigen für das Bauland, für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren (Gesamtinvestitionen) Fr. 165 000.— für die Dreizimmerwo-

nung nicht überschreiten. Für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Kostengrenze um Fr. 25 000.—.

Als Bauten der Infrastruktur gelten insbesondere Werke zur Erschliessung von Bauland, Bauten für die Wasser- und Energieversorgung, für den Umweltschutz, für Gesundheit und Fürsorge, für Erziehung und Bildung sowie für die Landesversorgung und den Zivildienst.

Die Gesuche um Befreiung von der Kreditbegrenzung sind von den finanzierenden Banken beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.

Beim Entscheid über die Befreiung von der Kreditbegrenzung ist insbesondere das Kriterium der Dringlichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Das Amt für Volkswirtschaft kann Experten beiziehen.

Das Amt für Volkswirtschaft entscheidet über die Freistellung von der Kreditbegrenzung.

Gegen Entscheidungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen seit Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

Matura

Uneingeschränkte Anerkennung?

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und des Eidgenössischen Departements des Innern wird die Eidgenössische Maturitätskommission beauftragt, das liechtensteinische Gymnasium in Ihre Besuchstätigkeit einzubeziehen und nach den gleichen Kriterien wie die schweizerischen Maturitätsschulen zu beurteilen. Die Maturitätskommission trifft ihre Feststellungen zuhanden der liechtensteinischen Regierung und der schweizerischen Hochschulen. Ziel ist, erfolgreichen Absolventen des liechtensteinischen Gymnasiums den ungehinderten Zutritt zu den schweizerischen Hochschulen zu gewährleisten.

Die Konsequenz wäre hier eine spürbare Steuererhöhung in allen Bereichen gewesen. Schliesslich bliebe noch die dritte Möglichkeit: die Auflösung der noch vorhandenen Barreserven des Landes, die angesichts der inflationären Entwicklung allerdings auch nicht lange gehalten hätten.

Die Regierung wählte den Mittelweg

Die Regierung ging in ihrem Budget 1975 den Mittelweg. Sie machte von allen drei Möglichkeiten Gebrauch, wodurch die beantragten Massnahmen für alle betroffenen Teile tragbar wurden. Zur Erreichung des Budgetgleichgewichtes wurden in mehr als 50 Budgettitel Einsparungen vorgenommen. Die staatlichen Barreserven wurden nur zu einem Teil und sehr vorsichtig eingesetzt. Schliesslich werden auch die Gemeinden lediglich um 70 Franken pro Einwohner in ihrem Finanzausgleich gekürzt (das ent-

Fortsetzung auf S/2

Massvolle Verteilung der Lasten

Der liechtensteinische Weg zum ausgeglichenen Staatshaushalt

Am Freitag, den 28. Februar und am Sonntag, den 2. März wird der liechtensteinische Stimmbürger über zwei wichtige Massnahmen entscheiden, auf denen das ausgeglichene Budget für das Jahr 1975 beruht: die Steuergesetzvorlage und die Kürzung des Finanzausgleiches gegenüber den Gemeinden. Angesichts der jüngsten Massnahmen der Schweiz nach dem negativen Volksentscheid vom 8. Dezember (siehe Volksblatt von gestern Dienstag) kommt dem liechtensteinischen Abstimmungssonntag vom 2. März besondere Bedeutung zu.

Alle sind für einen ausgeglichenen Staatshaushalt

Nachdem auch die Fraktion der Vaterländischen Union in der letzten Landtagssitzung des abgelaufenen Jahres unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass sie ebenfalls für ein ausgeglichenes Budget 1975 eintrete, ist für die Regierung der einzuschlagende Finanzkurs klar abgesteckt: im Jahre 1975 darf der liechtensteinische Staat nicht mehr Geld ausgeben, als er einzunehmen in der Lage ist.

Nachdem die Einnahmen in den letzten Jahren immer mehr hinter den Ausgaben zurückgeblieben

sind gab es für die Regierung mehrere Möglichkeiten das Finanzgleichgewicht wieder herzustellen: entweder die Ausgaben so zusammenzukürzen, dass das Gleichgewicht auf diesem Wege allein erreicht wird. Die Folge von einer derartigen einseitigen Massnahme wäre allerdings ein drastischer Rückgang des öffentlichen Auftragsbestandes, vor allem weil ja auch die Gemeinden dann von einem derartigen Sparprogramm in grossem Ausmass mitbetroffen würden. — Die andere Möglichkeit hätte sich durch erhebliche Einnahmenverbesserungen angeboten.

Glückwünsche für den Landesfürsten

Die Neujahrsempfänge 1975 auf Schloss Vaduz

Am Dienstag und Mittwoch fanden auf Schloss Vaduz die traditionellen Neujahrsempfänge statt. S. D. Fürst Franz Josef II von Liechtenstein nahm die guten Wünsche der Regierung, des Landtages, der Beamtenschaft, des konsularischen Korps, der Fürstlichen Titel- und Ordensträger sowie weiterer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Liechtenstein und der

Nachbarschaft entgegen. Unsere Aufnahmen zeigen (links) den Landesfürsten, der an beiden Tagen mehrere hundert Hände schütteln musste, und (rechts) ein angeregtes Gespräch zwischen Alt-Regierungschef Alexander Frick und Fürstlicher Komzienrat David Strub, die am Dienstag auf Schloss Vaduz geladen waren.



Schöner
wohnen

thöny

MÖBEL-CENTER
Schaan 2 44 22